



Antwort zur Anfrage Nr. 0840/2015 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach betreffend
Geplante Klärschlammverbrennungsanlage (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Es wurden mehrere Varianten geprüft:

1. Veränderung der vertraglich vereinbarten Liefermengen
Eine Veränderung der vertraglich vereinbarten Liefermengen würde zu erheblichen und im Detail unkalkulierbaren Schadensersatzforderungen der Mitgesellschafter der TVM führen.
2. Verbrennung des Mainzer Klärschlammes auf dem Kraftwerksgelände unter dem Dach der EGM.
Unabhängig von der technischen Frage, ist vor einer Andienung des Mainzer Klärschlammes an das Müllheizkraftwerk zwingend das Vergaberecht anzuwenden. Der Ausgang eines solchen Verfahrens bliebe offen.
Außerdem würde eine Mitverbrennung im Müllheizkraftwerk ebenfalls zur Kündigung der Verträge der TVM mit angedrohten Schadensersatzforderungen der Mitgesellschafter führen.
3. Eine baugleiche Klärschlammverbrennungsanlage an einem anderen Standort.
Ein neuer Standort würde ein erneutes Genehmigungsverfahren erfordern. Dieses Verfahren würde eine Verzögerung des Projektes um mindestens 1,5 Jahren verursachen. Die Mitgesellschafter der TVM lehnen eine Verschiebung als unkalkulierbar ab und würden in diesem Fall ihrerseits Schadensersatzansprüche prüfen.

Im Ergebnis führt die Prüfung alternativer Szenarien zur Umsetzung der vom Stadtrat 2010 erfolgten in Beschlüsse mit der Realisierung einer Klärschlammverbrennungsanlage der TVM am Standort des Zentralkläwerks Mainz.

Mainz, 07.05.2015

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete